

Qualitätsmanagementvereinbarung

zwischen

**Schüschenke GmbH & Co. KG
Solid Solutions
Mahdenstraße 11
72138 Kirchentellinsfurt**

- im folgenden Auftraggeber genannt -

und

Lieferant:

Straße:

PLZ + Ort:

- im folgenden Auftragnehmer genannt -

Hiermit bestätigen wir, diese Qualitätsmanagementvereinbarung anzuerkennen.

	Auftragnehmer	Auftraggeber
Organisation	Schüschenke GmbH & Co.KG	
Vertreter der Organisation		
Position:		
Datum:		
Unterschrift:		

erstellt/geändert: 07.07.2020
Name: B. Jagelki

geprüft: 09.07.2020
Name: C. Gafner

freigegeben: 10.07.2020
Name: T. Mauthe

1. Zweck & Geltungsbereich

Diese Qualitätsmanagementvereinbarung dient der vertraglichen Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und der Prozesse zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, die zur Erreichung der vom Auftraggeber geforderten Qualitätsziele erforderlich oder nützlich sind. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Unterlieferanten ebenfalls zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten gemäß diesem Vertrag und steht dafür ein, dass die Produkte seiner Unterlieferanten ebenfalls die vereinbarten Qualitätsstandards einhalten und erfüllen.

2. Qualitätsmanagementsystems & Audits beim Lieferanten

2.1 Qualitätsmanagementsysteme

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu permanenter Anwendung eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems zumindest nach DIN EN ISO 9001 (in der jeweils aktuellen Version) oder eines Systems (ISO TS 16949), das mindestens alle Vorgaben dieser Norm gleichermaßen erfüllt. Sollte ein derartiges QM-System nicht vorliegen, so ist der Auftragnehmer angehalten, sein System ständig zu verbessern und eine Zertifizierung mindestens nach DIN EN ISO 9001 anzustreben. Dem Auftraggeber steht es frei, die Firma erst nach einem Systemaudit vor Ort als Serienlieferanten zuzulassen.

2.2. Audit beim Lieferanten

Der Auftraggeber ist berechtigt, durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen die Anforderungen erfüllen. Das Audit kann als System-, Prozess oder Produktaudit erfolgen und wird rechtzeitig angekündigt. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber sowie der regelsetzenden Dienststelle (Luftfahrtbundesamt) ein uneingeschränktes Zugangsrecht ein. Das Auditergebnis wird dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Sind aus Sicht des Auftraggebers Korrekturmaßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Auftragnehmer, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen und diesen fristgerecht umzusetzen.

3. Lieferantenzulassung & Lieferantenbewertung

3.1 Lieferantenzulassung

Basis der Lieferantenzulassung ist der Fragebogen zur Lieferantenselbstauskunft. Diesen Fragebogen hat der Auftragnehmer vor der Zulassung auszufüllen und wenn vorhanden mit Kopien seiner QM- Zertifikate an den Auftraggeber zu senden. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen des Zulassungsverfahrens vor, sich Vorort von der Wirksamkeit des implementierten Systems zu überzeugen. Fällt das Zulassungsverfahren positiv aus, wird der Lieferant in den Lieferantenstamm aufgenommen.

3.2 Lieferantenbewertungen

Der Auftraggeber nimmt eine kontinuierliche Lieferantenbewertung vor. Insbesondere werden Produktkonformität (R1) sowie Liefertreue (D1) betrachtet. Sofern der Auftraggeber aufgrund der Bewertung Handlungsbedarf ableitet, wird er diesen dem Auftragnehmer mitteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die geforderte Qualität zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zu erreichen.

4. Produktentwicklung bis zur Serienfreigabe

4.1 Entwicklung und Planung

Wenn der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer Entwicklungsaufgaben mit einschließt, sind die Anforderungen an das Produkt durch die Vertragsparteien schriftlich einvernehmlich festzulegen. Andernfalls gelten die Merkmale der Produkte ausschließlich gemäß Zeichnung. Alle zur Unterstützung der Serienentwicklung nötigen Unterlagen, wie z.B. Spezifikationen, Zeichnungen, CAD-Daten müssen nach Erhalt vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden. Fehlerhafte, unklare oder unvollständige Beschreibungen sind dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Produkthanforderungen durch gleichwertige, aber besser geeignete oder, wirtschaftlichere Verfahren erreicht werden können. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bereits in der Planungsphase von Produkten und Prozessen, Abläufe und bereichsübergreifende Aufgaben in Form von QM-Plänen zu betreiben und dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich und vollständig Einsicht zu gewähren.

4.2 Serienfreigaben

Für Prototypen-, Vorserien-, und Musterteile sind zwischen Auftraggeber und -nehmer die Herstellungs- und Prüfbedingungen abzustimmen und zu dokumentieren. Ziel ist es, die Teile unter seriennahen Bedingungen herzustellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich zeichnungskonforme Teile zu liefern, d.h. er ist dem Null-Fehler-Prinzip verpflichtet und optimiert dahingehend kontinuierlich seine Leistungen. Der Auftragnehmer erfasst alle internen und externen Qualitätsdaten und die qualitätsbezogenen Kosten, analysiert diese, leitet entsprechende Verbesserungsmaßnahmen ein und informiert den Auftraggeber. Abweichungen vom Serienprozess bzw. Serien-Untertierlieferant sowie Abweichungen in der Produktspezifikation sind dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Erstbemusterung (FAI) & Sonderfreigabe

5.1 Erstbemusterungen (FAI)

Mit der Erstbemusterung erbringt der Auftragnehmer den Nachweis, dass seine Produkte unter Serienbedingungen und mit Serienwerkzeugen, die vom Auftraggeber geforderten Qualitätsanforderungen erfüllen. Rechtzeitig vor Auftragsannahme hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber anzufragen ob die Prozess- und Produktfreigabe anhand anerkannten industriellen Standard z.B. DIN EN 9102 durchzuführen sind. Erstmusterprüfberichte sind nötig wenn:

- Es eine Produktveränderung gegeben hat
- Werkzeugveränderungen
- Prozessänderungen
- Zeichnungsänderungen
- Neues Teil bestellt wird
- Techn. Änderungen vorliegen
- Innerhalb der letzten 2 Jahre keine Serienlieferung erfolgte

Für Farben, Strukturen und Oberflächen, die sichtbare Flächen gestalten und subjektiver Beurteilung unterliegen, müssen kostenlose Referenzmuster vom Auftragnehmer erstellt werden. Diese Muster werden im Wareneingang zur Kontrolle hinterlegt. Der Auftragnehmer erstellt jeweils 6 Referenzmuster, diese müssen so gestaltet sein, dass ein Vergleich mit dem Produkt möglich ist.

Der Erstmusterprüfbericht ist spätestens mit der Erstanlieferung der Ware fällig. Nach Vorlage der Erstmuster führt der Auftraggeber nach eigenem Ermessen Prüfungen durch. Aufgrund dieser Messergebnisse entscheidet der Auftraggeber über die Freigabe. Eine Freigabe der Erstmuster entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Qualität der Produkte.

5.2 Sonderfreigaben/Concession

Für den Fall, dass der Auftragnehmer Abweichungen von den Spezifikationen erkennt oder auch nur vermutet, hat er die Abteilung Qualitätssicherung des Auftraggebers unverzüglich schriftlich zu informieren. Sonderfreigaben (Concession request, Antrag auf Abweichgenehmigung) sind beim Auftraggeber schriftlich zu beantragen und werden nur für einen bestimmten Zeitraum oder Stückzahlen erteilt, wenn die Funktion, Haltbarkeit und Sicherheit des Produktes nicht beeinflusst werden.

6. Prüfmittel

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Mess- und Prüfmittel geeignet sind, die in den Spezifikationen (Zeichnungen, Bauunterlagen) vorgegebenen Merkmale zu prüfen. Der Auftragnehmer hat für die verwendeten Prüfmittel eine Prüfmittelüberwachung einzurichten und sie wiederkehrend in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen.

7. Reklamationsbearbeitung

Im Falle von Beanstandungen verpflichtet sich der Auftragnehmer unter Anwendung geeigneter Methoden eine strukturierte Fehlerursachenanalyse (z.B. 8D-Report) durchzuführen, um sowohl Ursachen als auch für das Nicht-Entdecken des Fehlers zu ermitteln. Die Ursachen der reklamierten Mängel sind vom Auftragnehmer schnellstmöglich zu analysieren und innerhalb von 10 Tagen geeignete Korrekturmaßnahmen zu definieren einzuleiten und dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Abstellmaßnahmen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen der Reklamation mitzuteilen. Innerhalb von sechs Wochen muss ein vollständig abgearbeitet Report beim Auftraggeber eingehen.

Weiterhin wird je nach Umfang der Reklamationsbearbeitung der angefallene Aufwand in Form einer Aufwandspauschale von 65-, Euro belastet. Werden fehlerhafte Teile an den Lieferanten zurückgeschickt, so trägt er die Transportkosten. Zusätzliche Kosten (Betriebsstilllegung, verlorene Stückzahl, Verschrottung, Nacharbeit) die durch mangelhafte Qualität oder durch zu späte Anlieferung entstehen, werden dem Auftragnehmer nach dem Verursachungsprinzip in Rechnung gestellt.

8. Rückverfolgbarkeit/Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Liefergegenstandes hat den Vorgaben gemäß Zeichnung, Spezifikation oder Bestellung zu entsprechen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Kennzeichnung muss direkt am Teil erfolgen. Damit im Falle eines festgestellten Fehlers die Eingrenzung der schadhafte Teile/Chargen gewährleistet sein kann. Wird Material vom Auftraggeber beigestellt ist Rückverfolgbarkeit auch Aufgabe des Auftraggebers.

9. Verpackung, Lieferschein & Transport

9.1 Verpackungen

Die Produkte des Auftragnehmers dürfen nur in den im Zuge der Erstbemusterung freigegebenen Verpackungen angeliefert werden. Die Verpackung muss so erfolgen, dass eine Qualitätsminderung während des Transports und der Lagerung ausgeschlossen ist.

Werden mehrere Fertigungslose geliefert, so ist darauf zu achten das diese getrennt verpackt und richtig beschriftet angeliefert werden. Bei Anlieferung von Material mit begrenzter Verwendungsdauer muss die Restverwendungsdauer noch mind. 95% der Gesamtverwendungsdauer betragen. Zertifikate oder Werkszeugnisse sind dem Liefergegenstand jeweils beigelegt, sofern diese vom Auftraggeber gefordert werden.

9.2 Lieferscheine

Im Lieferschein muss die Kundenbestellnummer, der Besteller, die Kostenstelle laut Bestellung, die Kunden-Bauteilnummer (Teilenummer/Seriennummer), die gesamt gelieferte Stückzahl, Kundenbestellnummer sowie eine Konformitätsbescheinigung (Certificate of Conformity) angeführt werden.

9.3 Liefertermin und Transporte

Der Auftragnehmer muss seine Lieferverpflichtungen hinsichtlich Liefertermin (+/- 1 Tag) und Liefermenge entsprechend der Bestellung des Auftraggeber einhalten und kontinuierlich optimieren. Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass er Termin/Menge nicht einhalten kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit Begründung und Vorschlag eines neuen Liefertermins zu verständigen. Abweichungen berechtigen den Auftraggeber zur Reklamation. Außerdem wird die Pünktlichkeit der Lieferungen vom Auftraggeber gemessen und bewertet. Erwartet werden hier vom Auftraggeber über einen Zeitraum von 6 Monaten eine Quote von >98% bei einer Reklamationsrate von <2%. Die Bekanntgabe der aktuellen Bewertung erfolgt unmittelbar nach der internen Auswertung. Die Anlieferungszeit beim Auftraggeber ist vom Auftragnehmer zu berücksichtigen: an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:30 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr.

10. REACH

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Umweltgesetze und Vorschriften. Hierbei ist insbesondere die europäische Verordnung (EG) NR 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe zu beachten. Der Auftragnehmer muss der in der REACH Verordnung aufgeführte Verpflichtungen hinsichtlich der Registrierung von Stoffen bei der Europäischen Agentur für Chemische Stoffe nachkommen. Liefergegenstände die Substanzen, die als besonders besorgniserregende Stoffe gelten, enthalten müssen dem Auftraggeber umgehend und unaufgefordert gemeldet werden.

11. Obsolescence Management

Das Obsolescence Management dient der Vermeidung/Reduzierung von Produktionsausfällen aufgrund veralteter oder nicht mehr verfügbaren Rohstoffen, Materialien oder Produktionseinrichtungen. Der Auftragnehmer hat die Aufgabe, die Überalterung von Vertragsprodukten aufmerksam zu verfolgen. Falls Rohmaterial, Teile, Bauteile oder in der Fertigung und Oberflächenbehandlung verwendete Chemikalien von technischer oder wirtschaftlicher Überalterung betroffen sind bzw. sein werden muss der Auftragsgeber schnellstmöglich schriftlich informiert werden.

Technischer oder wirtschaftliche Überalterung befreit den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung Vertragsprodukte gemäß Vertrag zu liefern. Ersatzprodukte dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung und einer Zusatzvereinbarung geliefert werden.

12. Dokumentation & Änderungen

12.1 Dokumentation

Der Auftragnehmer archiviert alle auftrags- (7 Jahre) sowie qualitätsbezogenen Dokumente und Aufzeichnungen (10 Jahre) sowie Vorgabe- und Nachweisdokumente (10 Jahre) entsprechen den gesetzlichen Auflagen bzw. den kundenspezifischen Anforderungen.

12.2 Änderungen

Der Auftragnehmer hat in folgenden Fällen vor der Umsetzung den Auftraggeber zu informieren:

- Änderungen an Produkten oder Prozessen
- Materialänderung
- Änderung der Herstellerbezeichnung
- Wechsel eines Zulieferers bei kundenspezifischen Teilen
- Personelle Änderungen bei Schlüsselpositionen
- Änderung des QM-Systems
- Änderung der Unternehmensführung, Gesellschaft-/Eigentümerstruktur (inkl. Firmensitz)
- Nachträgliche Abweichungen zur Produktspezifikation

Optimierungen des Produktionsprozesses sind nicht anzeigepflichtig, müssen jedoch vom Auftragnehmer lückenlos dokumentiert und bei Aufforderung dem Auftraggeber vorgelegt wird

13. SUP - suspected unapproved parts

Der Auftragnehmer überwacht in den Bereichen Wareneingang, Lager sowie in der Instandhaltung die Annahme von SUP – suspected unapproved parts. Im Folgenden werden Richtlinien zur Beurteilung von empfangenen Teilen dargestellt. Diese sollen unterstützend zu der Beschaffung, der Annahme und dem Einbau von nicht zugelassenen Teilen in Luftfahrzeugen und Komponenten bewahren.

- Sichtkontrolle, um festzustellen, ob die Verpackung des Teils mit dem Namen eines anderen Herstellers versehen ist, keine Kennzeichnung trägt, beschädigt oder verändert worden ist.
- Vergleich zwischen der Bestellung und dem Lieferschein hinsichtlich der exakten Teilnummer und der Lebenslaufdokumente des Teils.
- Kontrolle auf vorschriftsmäßige Kennzeichnung des Teils (z.B. überstempelte Seriennummer, aufgeklebte Beschilderung ist unsauber, beschädigt oder fehlt, Gravur oder Seriennummer befinden sich an anderer Stelle als gewöhnlich).
- Kontrolle auf augenscheinliche Veränderungen oder Defekte am Teil (z.B. veränderte oder unübliche Oberfläche, Fehlen von erforderlichem Oberflächenschutz, Zeichen früherer Benutzung, Schrammen, neuer Anstrich über altem, versuchte äußerliche Reparaturen, Oberflächenfehler oder Korrosion).
- Sicherstellen, dass das Verfallsdatum (shelf life) oder die Lebensdauerbegrenzung (life limit) noch nicht überschritten ist, falls zutreffend.
- Kontrollplan zur stichprobenartigen Untersuchung von Standard- und Normteilen, die in relativ großen Mengen in einer gemeinsamen Verpackung angeliefert werden.
- Kontrolle der beiliegenden Dokumentation. Diese muss es gestatten, den Weg des Teils zum Hersteller zurückzuverfolgen. Überstempelungen von Part- oder Serial- nummern sind Anzeichen für Manipulationen an der Dokumentation. Dazu gehört auch die Kontrolle der Zertifikate, wie beispielsweise EASA Form 1 oder FAA 8130, auf korrekte inhaltliche Angaben gemäß den gültigen Ausfüllanleitungen aus der Vorschrift 4.

14. Geheimhaltung & Vertragslaufzeit

14.1 Geheimhaltung

Die Partner verpflichten sich, die wechselseitig erhaltenen technischen und kaufmännischen Informationen, Absichten, Erfahrungen, Kenntnisse oder Konstruktionen die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, geheim zu behandeln und insbesondere in keiner Weise Dritten zugänglich zu machen und auch ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Ein entsprechender Nachweis sollte auf Verlangen vorgelegt werden. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Benutzung der gelieferten Produkte Patente und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt wird. Der Auftragnehmer hält den Kunden von allen Ansprüchen Schad- und klaglos, die an den Auftraggeber wegen angeblicher oder feststehender Verletzung eines in- oder ausländischen Patents und/oder Schutzrechtes in Zusammenhang mit den gelieferten Produkte gestellt werden.

14.2 Vertragslaufzeit

Diese Qualitätsmanagementvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende per eingeschriebenen Brief von jedem der beiden Vertragspartner kündbar. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

15. Änderungsmanagement

Issue	Änderung	Erstellt/ geändert	Geprüft/ freigegeben
01	Neuerstellung	12.02.2008 T.v.Hüls	12.02.2008 U. Schüsckhe
02	Überarbeitet	23.06.2008 T.v.Hüls	26.06.2008 U. Peter
03	Forderungen eingebracht: DIN EN 9100, GRESS, QMV DCM	29.03.2012 A.Kopp	N/A
04	Überarbeitet, Kommentare von Hr. Bubeck umgesetzt, Deckblatt geändert	29.04.2014, 8.8.2014, 18.12.2014 A.Kopp	18.12.2014 U.Schüsckhe
05	Komplette Inhaltliche Überarbeitung	14.09.2016 – 12.12.2016 R. Wald	12.12.2016 M. Helms
06	Ergänzung: SUP – suspected unapproved parts	07.07.2020 B. Jagelki	10.07.2020 T. Mauthe